

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Staatssekretariat für Migration (SEM)  
Frau  
Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Frauenfeld, 8. März 2022

156

## **Konsultation zur Anwendung des Schutzstatus S (Ukraine)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage vom 4. März 2022 und teilen Ihnen mit, dass die tragische Situation in der Ukraine den vom Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) definierten Kriterien für die vorübergehende Schutzgewährung entspricht. Aus diesem Grund begrüßen wir den beabsichtigten Entscheid des Bundesrates, in diesem Zusammenhang den Status S anzuwenden. Dieser Status bietet aus unserer Sicht einige zentrale Vorteile. Da die Asylgründe der Betroffenen nicht individuell geprüft werden müssen, haben sie – ähnlich wie die Resettlement-Flüchtlinge – rasch die Gewissheit, dass ihnen in der Schweiz zumindest ein vorübergehender Schutz gewährt wird und sie in einem vereinfachten Prozess den Kantonen zur Unterbringung zugewiesen werden können. Der Status S regelt zudem die finanzielle Situation und löst die Entrichtung der Globalpauschale 1 für Betroffene an die Kantone aus. Damit kann die Existenzsicherung und Krankenversicherung gewährleistet werden.

Der Status S sieht grundsätzlich keine Integrationsleistungen vor, weil man von einer baldigen Rückkehr der Geflüchteten ausgeht. Wir beurteilen es als Nachteil, dass der Status S keinerlei Integration vorsieht. Im konkreten Fall der Ukraine kann der Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr zurzeit noch nicht vorausgesagt werden und eine diesbezügliche Beurteilung dürfte auch in naher Zukunft unmöglich sein. Wir beantragen daher, die Ausrichtung einer Integrationspauschale für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab Ankunft zu prüfen.

Zu den einzelnen Fragen in Ihrem Schreiben äussern wir uns wie folgt:

2/2

### 1. Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S

Vor den kriegerischen Ereignissen in der Ukraine lebende Menschen sollen den vorübergehenden Schutz erhalten können. Die in den Buchstaben a bis d definierten Personenkreise sind nachvollziehbar. Sie sollten analog der EU den Schutzstatus S erlangen können.

### 2. Wartefrist bei Zugang zur Erwerbstätigkeit

Wir zweifeln daran, dass die Menschen aus der Ukraine innerhalb kürzerer Zeit eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen können. Sie werden zuerst einige prioritärere praktische Probleme zu lösen haben (z.B. Kinder betreuen, sich in einem für sie fremden Land organisieren, sprachliche Hürden überwinden) und die Erlebnisse im Heimatland zuerst einmal verarbeiten müssen. Ein Verzicht auf eine Wartefrist erscheint uns daher unproblematisch und auch administrativ die einfachste Lösung. Da die von der EU beschlossene Richtlinie ebenfalls keine Wartefrist vorsieht, rechnen wir auch nicht damit, dass dadurch falsche Anreize geschaffen werden. Die Erwerbstätigkeit sollte wie bei anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Personen durch eine Meldepflicht möglich sein.

### 3. Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 erscheint uns die Ermöglichung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als unproblematisch.

### 4. Reisefreiheit

Wir sind der Ansicht, dass sich die schweizerische Regelung an der EU-Richtlinie für den temporären Schutzstatus orientieren sollte. Als Grenzkanton ist es auch im Interesse des Kantons Thurgau, dass sich Menschen mit dem Schutzstatus S möglichst unkompliziert im grenznahen Ausland bewegen können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



